

Ministerium für  
Schule und Weiterbildung NRW  
z. Hd. Herrn U. Gaschaé  
40190 Düsseldorf

Essen, 15.02.2016

**Aktenzeichen 221 2.06-117636/16  
Stellungnahme nach § 77 SchulG  
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)**

Die Landesgruppe Rheinland der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (im Folgenden kurz: **dgs-Rheinland**) begrüßt die Absicht, die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung „*im Hinblick auf die weitere Gestaltung der Inklusion in den Berufskollegs weiter zu entwickeln.*“

Kernziel soll lt. Ministerium sein, „*Brüche in der Bildungsbiografie junger Menschen, die aufgrund ihrer oft spezifischen, heterogenen Lebenssituation vor allem im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung auf (besondere schulische) Unterstützung angewiesen sind, zu vermeiden und somit deren Chancen auf einen gelingenden Eintritt in das Erwerbs- und Berufsleben zu verbessern.*“

Wir kritisieren allerdings, dass eine Gruppe junger Menschen, die sowohl während ihrer Schulzeit als auch beim Eintritt in die Berufs- und Arbeitswelt auf besondere Unterstützung angewiesen sind, dabei „vergessen“? wurde.

Weder im gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25. Juni 2015 noch in der Entwurfsfassung der Änderung der §§ 19 und 42 der AO-SF (Stand 18. Januar 2016) werden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache berücksichtigt.

Außerdem merken wir kritisch an, dass der Auftrag des Ministeriums für das Gutachten von Prof. Klaus Klemm *Junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen – Bildungsstatistische Analysen und Empfehlungen* vom Oktober 2014 sich lt. Klemm lediglich „*auf die Gruppe der jungen Erwachsenen, bei denen ein Förderbedarf in den Förderschwerpunkten ‚Emotionale und soziale Entwicklung‘ sowie ‚Lernen‘ diagnostiziert wurde*“, beschränkte.

Diese nicht nachzuvollziehende Einschränkung des zuständigen Ministeriums und infolgedessen des Gutachtens sowie des o. a. gemeinsamen Antrags der drei Fraktionen (Drs. 16/8984) geht auf die zurzeit gültige Fassung des § 9 (2) der AO-SF zurück. Dieser sieht darin für alle Förderschwerpunkte **mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Sprache** vor, dass Förderschulen „*auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden*“ können.

**Die AO-SF und demzufolge der Gutachtauftrag des Ministeriums, der Antrag der drei Fraktionen und das Klemm-Gutachten von 2014 gehen fälschlicherweise davon aus, dass der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf der Jugendlichen im Förderschwerpunkt Sprache schlagartig mit Beendigung ihrer Schulzeit nicht mehr besteht.**

**Diese Annahme entspricht weder schulpraktischen Erfahrungen noch wissenschaftlichen Erkenntnissen.**

Zwar haben Klemm und Preuss-Lausitz 2011 in ihrem Gutachten die hohe Quote der Rückführung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachförderbedarf in die allgemeine Schule bestätigt, dennoch **bleibt für eine kleine Gruppe der Abgänger und Absolventen der Förderschule Sprache im Bereich der Sekundarstufe I weiterhin die Notwendigkeit einer spezifischen sonderpädagogischen Unterstützung.**

Johnson und Mitarbeiter konnten 1999 belegen, dass 73 % der von ihnen untersuchten Probanden, die als Kinder bereits eine SES (Spezifische Sprachentwicklungsstörung) aufwiesen, im Alter von 19 Jahren immer noch deutlich sprachlich beeinträchtigt waren.<sup>1</sup>

Schlamp-Diekmann hat in ihrer Studie 2007 nachgewiesen, dass semantisch-lexikalische Defizite im Jugendalter fortbestehen.<sup>2</sup>

Zu dieser Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit einer bis ins Jugendalter persistierenden SES kommt die Gruppe der jungen Erwachsenen, bei denen teilweise erst in der späteren Schulzeit aufgrund von hirnorganischen Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder Abbauprozessen zentrale Sprach- und Sprechstörungen (Aphasie, Dysarthrophonie, Apraxie), psychogen erklärable Störungen der Redefähigkeit (Stottern, Poltern, Mutismus) oder auch Dysphonien auftreten.<sup>3</sup>

Auch wenn die Anzahl dieser Jugendlichen mit sprachsonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Sekundarstufe II im Vergleich mit ihren Altersgenossen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung relativ gering ist, sollten ihre Belange bei der Änderung der AO-SF berücksichtigt werden. **Auch diese sprachlich beeinträchtigten jungen Menschen sollten beim Übergang ins Erwerbsleben nicht gefährdet werden.** Auch bei ihnen sollten *Brüche in der Bildungsbiographie* vermieden werden, auch für sie sollte die *sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht* ermöglicht werden.

Seit Jahren sichern die Förderschulen Sprache für einzelne nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht weiterhin massiv sprachbehinderte junge Menschen die weitere sonderpädagogische Unterstützung in der Sekundarstufe II ab, indem die Betroffenen „umgeschrieben“ werden, d.h. in dem in Anwendung der zurzeit noch gültigen Regelungen in § 19 (1) die sonderpädagogische Förderung in einem anderen Förderschwerpunkt vorgeschlagen und dann auch von der Schulaufsichtsbehörde dementsprechend entschieden wird.

Für Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsicht ist in diesen Fällen wichtig, dass der *Übergang ins Erwerbsleben nicht gefährdet* ist. Sie müssen diesen Ausweg (banal ausgedrückt: diese „Krücke“) wählen, damit sprachbeeinträchtigten jungen Menschen die notwendige sonderpädagogisch-fachliche Unterstützung im Berufskolleg bzw. Förderberufskolleg zu Gute kommt, weil die AO-SF in ihrer bisherigen Fassung das nicht für erforderlich hält.

Wie oben aufgezeigt, ist der Bedarf vorhanden. In anderen Bundesländern, z. B. Sachsen oder Baden-Württemberg existieren entsprechende Berufsbildungswerke (BBW Leipzig, BBW Winnenden) für sprachbehinderte Jugendliche, weil dort die Schulgesetzgebung ihre

---

<sup>1</sup> Zitiert nach: Heiko Seiffert: Sprachförderung bei Sprachentwicklungsstörungen im Jugendalter. Praxis Sprache 3/2015, 168

<sup>2</sup> Franziska Schlamp-Diekmann: Semantisch-lexikalische Störungen bei Jugendlichen. Sprachheilarbeit 6/2009, 263-268

<sup>3</sup> vgl.: Jörg Mußmann: Förderschwerpunkt Sprache inklusiv? Veränderte Bedingungen für Methodik und Didaktik. vds-Mitteilungen 3/2012, 2-23

sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe II nicht ausschließt. In NRW gibt es diese Fördermöglichkeiten nicht.

Zum Glück für die Betroffenen teilt das **Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW** die Auffassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung nicht. In seiner Veröffentlichung „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ werden unter der Zielgruppe III junge Menschen benannt, die **aufgrund ihrer individuellen Benachteiligung besonderer Angebote der Berufsvorbereitung bzw. Ausbildung** bedürfen. Auf Seite 44 werden als Rehabilitanden neben lernbehinderten, seh- und hörbehinderten sowie geistig und psychisch behinderten Menschen **auch sprachbehinderte Menschen** genannt.

Auf dem Hintergrund der oben dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Erfahrungen und Vorgehensweise der Schulpraxis und Schulaufsicht, der Regelungen in anderen Bundesländern und der behindertengerechten Sichtweise und Konzeption des NRW-Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales fordert die **dgs-Rheinland**:

**Im Zusammenhang mit der Verordnung zur Änderung des AO-SF sollte § 9 (2) revidiert werden. Sprachbehinderte junge Menschen sollten nicht weiter von einer spezifischen sonderpädagogischen Unterstützung in der Sekundarstufe II ausgeschlossen werden.**

Der neue § 9 (2) AO-SF müsste deshalb folgendermaßen lauten:

**§ 9 (2):**

Förderschulen können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

Weiter sieht die **dgs-Rheinland** eine Ergänzung der Entwurfsfassung des § 19 (2) AO-SF als unbedingt erforderlich an und schlägt folgenden Wortlaut vor:

**§ 19 (2):**

In den Förderschwerpunkten Lernen, **Sprache** und Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern **an Angeboten des Gemeinsamen Lernens teilnehmen** oder ein Förderberufskolleg besuchen soll.

Seit einigen Jahren werden vermehrt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung der Sekundarstufe I der Förderschule Sprache vorgestellt.

In Anwendung von § 42 (3) AO-SF „ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu“, weil sie Schulen mit diesem Förderschwerpunkt im individuellen Fall als bestgeeigneten Förderschwerpunkt ansieht.

Nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht können diese Jugendlichen aber nach jetziger Rechtslage in der Sekundarstufe II nicht mehr im Förderschwerpunkt Sprache sonderpädagogisch gefördert werden. Da jedoch nicht automatisch mit Ende der Vollzeitschulpflicht eine „Spontanheilung“ erfolgt, der Unterstützungsbedarf also weiterhin besteht, müssen auch diese Schüler und Schülerinnen (welch Anachronismus!) „umgeschrieben“ werden (s. o.).

Noch merkwürdiger ist, dass in einigen Fällen der besondere Unterstützungsbedarf dieser Schüler/innen dann durch Lehrkräfte mit der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik abgedeckt wird. Solche **Hilfskonstruktionen** können durch die oben vorgeschlagenen Anpas-

sungen der §§ 9 (2) und 19 (2) sowie die unten befürwortete Fassung von § 42 (2) vermieden werden.

Nach Auffassung der [dgs-Rheinland](#) entspricht die Ergänzung zu § 42 in Absatz 4 in der Entwurfsfassung weder dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung noch der schulischen Realität und der gängigen Entscheidungspraxis der Schulaufsicht.

**§ 42 (4) sollte sich deshalb nicht nur auf Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale Entwicklung und nicht nur auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe allein beziehen.** Darum wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

**§ 42 (4):**

Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auch danach in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

**Die [dgs-Rheinland](#) fordert, dass die Benachteiligung sprachbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener durch bestehende und zukünftige Regelungen der AO-SF endlich beseitigt wird.**

**In Zeiten der Inklusion sollten diese Gruppe nicht als einzige von (besonderer schulischer) Unterstützung im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung ausgeschlossen werden.**

Für Rückfragen steht die [dgs-Rheinland](#) zur Verfügung. Gerne benennen wir auch Fachvertreter, die den aktuellen wissenschaftlichen und schulpraktischen Erkenntnisstand detailliert darstellen können.

Theo Schaus  
Vorsitzender